

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51922](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51922)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Jene Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 15. Juli.

1848.

N. 57.

Zur Verfassungsfrage.

Nach drei Jahrzehnten soll endlich unser Land in die Reihe der constitutionellen Staaten eintreten. Eine lange Zeit, in der viel hätte geschehen können! Größer kann nicht leicht die Aufgabe in einem andern Staate gleichen Umfangs sein, als die jetzt von den Ständen und der Regierung gelöst werden soll. So wie man Hand an die Reform legen wird, muß sich zu großer Ueberraschung des Landes zeigen, wie viel versäumt ward und wie viel jetzt zu thun ist.

Das Wahlgesetz, was nur zunächst die Wähler zur ersten Versammlung berufen soll, die das schwierige Werk der Vereinbarung zu lösen hat, ist in wesentlichen Theilen nicht befriedigend ausgefallen. Vor allem widerspricht die Einführung eines Census von 150 R einer richtigen Politik. Ein so geringfügiges Einkommen ist wohl wenigen im Lande versagt — warum denn markten und feilschen, wenn es sich um Volksrechte handelt? Auch ist die Censformel mit ihren „wohlerworbenen Rechten“ nicht geeignet, Vertrauen zu erwecken; gehört es doch zu den ersten Forderungen unserer bewegten Zeit, daß große Opfer gebracht werden müssen. Eine Auswahl von sechs Männern, die sich sämmtlich zum Präsidenten eignen sollten, ist endlich in einer so wenig zahlreichen Kammer um so weniger thunlich, als solche zum erstenmal zusammentritt und zu der mangelnden Uebung die doppelte Schwierigkeit der zu lösenden Fragen kommt.

Den Denkenden im Lande sind jene Mängel keineswegs entgangen. Sie bilden bereits den Gegenstand von Zusammentritten, und in Jeverland, das sein Interesse an der Verfassungsangelegenheit auch schon vor dem März 1848 ehrenvoll bewiesen hat, regen sich schon Stimmen, daß man die Wahl verweigern müsse.

Das wäre nicht wohl gethan, ihr Jeverländer! Jene Mängel enthalten doch nicht solche Lebensfragen, daß man nun wieder das wichtige Werk, nach welchem unser Land in dieser schweren Zeit doppelt verlangt, vertagen sollte, wenn auch nicht auf Jahre, doch auf Monate. Jetzt gilt ein Tag so viel, als in ruhigen Zeiten eine Woche. Wer weiß, welche Stürme von Nord oder West im Anzug sind! Jetzt gilt es, die geistigen und materiellen Kräfte unsers kleinen Volkes zu sammeln, anzuregen, zu organisiren, nicht aber neue Verwirrungen zu schaffen, die das Werk der Reform wieder hinhalten, vielleicht auf lange Zeit.

Daß sich die Aufmerksamkeit aller Denkenden und Strebenden unsres Landes dem Verfassungswerk zuwendet, mag Manchen lästig sein, ist aber gut und nothwendig. Es liegt durchaus im Interesse der Sache, daß sich Gelehrte und Bürger über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes berathen, der hoffentlich in dieser Woche noch im Druck erscheinen wird*).

Wir würden es für sehr wünschenswerth halten, wenn

*) Dem Vernehmen nach am Sonnabend.

A. d. R.



die wesentlichsten Resultate der Besprechungen von einigen mit der Feder gewandten Männern ausgearbeitet und gleichfalls veröffentlicht würden. Es wäre doch schlimm, wenn unser Land nicht mehr patriotische und verständige Bürger zählen sollte, als die drei Dugend, welche in die bevorstehende Ständeversammlung gewählt werden. Jeder soll und darf reden oder schreiben, wie es ihm ums Herz ist. Den Ständen kann nichts willkommener sein, als wenn sie auch das Gutachten ihrer Mitbürger durch die Presse vernehmen.

Dagegen darf auch hier nicht vergessen werden, daß es sich in der jetzigen Zeit nicht darum handelt, jedes Wort und jeden Satz des Entwurfs auf die Goldwaage zu legen und über einen Paragraphen Tage lang zu disputiren — eine Untugend, die besonders den Juristen eigen ist. Trenn wir nicht, so wird der Entwurf gegen die Voraussagung einiger allzu kühnen oder ängstlichen Propheten auf durchaus freisinnige, den Forderungen der Zeit entsprechende Grundlagen gebaut sein, auf denen sich wohl fortbauen läßt. Die Hauptsache ist, daß nicht bloß die Stände, sondern auch die ganzen ständischen Einrichtungen so bald als möglich ins Leben treten. Wenn Monate lang über die Verfassung gestritten wird, so wird das Land noch lange warten müssen, bis die Stände sich mit dem Finanzhaushalt, mit dem Steuerwesen, mit den zahllosen Gegenständen beschäftigen können, welche in Verfassung und Verwaltung eine gründliche Reform erfordern. Niemand wird die Wichtigkeit des Staatsgrundgesetzes bezweifeln, aber es verräth politischen Unverstand, wenn man die Verfassungsurkunde für das Wesentlichste hält. Wir kennen deutsche Staaten, in denen die besten und freisinnigsten Constitutionen gegeben waren, wie z. B. in Baiern, und doch war das öffentliche Leben nirgends mehr im Argen, weil das Volk nicht auf seiner Hut war, kein Interesse an den Staatsangelegenheiten hatte und sich nur dann rührig zeigte, wenn Bier und Würste um einen Pfennig theurer wurden. Die ständische Verfassung ist nur ein Glied in der großen Kette der größtentheils neu errungenen staatlichen Institutionen, von denen die politische Erhebung des Volkes abhängt.

Zur Reorganisation der oldenburgischen Volksschule.

(Fortsetzung.)

Die Kirche hat aber ohne allen Zweifel ein großes Interesse an dem Religionsunterrichte, den die Schule erteilt; sie hat daher auch ohne allen Zweifel das Recht, dieses Interesse geltend zu machen.

Dies Recht scheint dadurch völlig befriedigt werden zu können, daß der Geistliche als solcher Mitglied der Localschulbehörde (die zugleich die Pflichten des jetzigen Schulachtsausschusses hat), wird: so steht es ihm frei, sich wie von dem ganzen Zustande der Schule, so besonders von dem Religionsunterrichte zu überzeugen; und er theilt mit der Localschulbehörde das Recht der Beschwerde. Collisionen sind durch diese Einrichtung möglichst ausgeschlossen. Die Gemeinde, welche den Geistlichen und den Lehrer selbst wählt, wird in religiöser Hinsicht möglichst gleichdenkende Männer wählen. Der Einfluß des Geistlichen wird gegen früher nicht geändert. Freilich hört das Verhältniß der Unterordnung des Lehrers unter den Geistlichen auf und macht dem der Nebenordnung Platz. Dadurch aber wird dem Einflusse des Geistlichen, der dem Lehrer wirklich überlegen ist, ein viel freierer Raum gegönnt, weil ein auf Ueberzeugung gegründeter Einfluß viel wirksamer ist als ein auf bloß amtlicher Stellung beruhender. Daß dem geistlichen Amte als solchem kein Einfluß gestattet ist, muß Jeder billigen, der die freie Synodalkirche ernstlich will. Es wäre ja ein wahrer Spott, für sich nach oben hin die Freiheit zu fordern, dagegen die Fesseln, die man andern auferlegt, nicht abnehmen zu wollen. Collisionen werden durch diese Einrichtung, wie gesagt, sehr unwahrscheinlich, denn Lehrer und Geistliche, die nur entfernt einen Begriff von ihrem Amte haben, werden aus Ehrfurcht vor den Kindern sich wohl in Acht nehmen, durch Zwiespalt Anstoß zu erregen. Dennoch bleiben sie möglich. Um diese auszugleichen, muß an der obersten Schulbehörde ein Geistlicher Mitglied sein, und es muß auch noch Anstalt getroffen werden, für schwere Verwickelungen gemischte Commissionen aus Geistlichen und Schulmännern herzustellen.

Doch nicht allein aus diesem Grunde muß das kirchliche Element in der obersten Schulbehörde ver-

treten sein. Weil die Schule sich nicht von der Kirche losreißen, sondern statt der bisherigen gezwungenen Unterthänigkeit ein selbstständig freies, aber in steter Wechselwirkung mit der Kirche stehendes Leben gewinnen will, ist der Geistliche in den Oberschulbehörde durchaus nothwendig. Die Schule will daher keine Emancipation von der Kirche; sie will eine Emancipation von dem zufälligen Geistlichen der Gemeinde. Ist dieser tüchtig, so wird er ungehindert seinen Einfluß geltend machen können; ist er untüchtig, so brauchen Lehrer und Schule nicht mehr unter ihm zu leiden. Ist der Lehrer thöricht genug, gegen die Kirche Opposition zu machen, so hat die Gemeinde mit dem Geistlichen das Mittel, dergleichen Ungebührlichkeit zu zügeln.

Sucht man die bisherige Aufsicht des Geistlichen über die Schule dadurch zu begründen, daß man sagt, der Geistliche könne, wenn auch nicht immer den Unterricht, so doch die Früchte desselben beurtheilen; so ist damit nichts gesagt. Denn man fördert den Lehrer nicht dadurch, daß man sagt, die Früchte sind schlecht, sondern daß man ihm zeigt, wie es besser zu machen sei. Und das ist von den Geistlichen weder zu erwarten, noch ihnen zuzumuthen. Diejenigen aber, welche meinen, diese Sache sei so schwierig nicht, bekennen dadurch nur, daß sie von der Sache sehr dunkle Begriffe haben. Der Unterricht in der Volksschule bedarf mehr als irgend ein anderer der methodischen *) Zubereitung. Bei den höheren Schulen corrigirt oft der Stoff die schlechte Form des Unterrichts. In der Volksschule aber können Mißgriffe in der Methode durch eine spätere Bildung bei höherer Reife nicht wieder gut gemacht werden.

Demnach geben wir für das Herzogthum, zunächst für den protestantischen Theil desselben, folgende Organisation der Schule der öffentlichen Berathung anheim.

§. 1. Die oberste Schulbehörde (Schulrath) besteht aus Schulmännern und einem von der höchsten Kirchenbehörde frei gewählten Geistlichen. Den Vorsitz hat ein unmittelbar von der höchsten weltlichen Behörde ressortirender Rath **).

*) Wir denken hierbei nicht an eine alleinseligmachende Methode, diesen Tod aller individuellen Lehrertüchtigkeit.

**) Wie neben der Volksschule und dem Seminar die übrigen Schulen vertreten werden, ist Sache der ausführlichen

Bei bedeutenden Conflicten zwischen Geistlichen und Lehrern tritt eine von der obersten Schul- und Kirchenbehörde gewählte gemischte Commission unter Leitung des Vorsitzenden des Schulraths zusammen und entscheidet definitiv.

Der Schulrath ist oder stellt die Prüfungscommission für die Schulamtsandidaten. Diese brauchen nicht auf den Landesanstalten gebildet zu sein; doch erhält Niemand ohne Prüfung ein Amt.

§. 2. Die Localschulbehörde besteht aus etwa drei freigewählten Mitgliedern der Schulgemeinde, dem Prediger, dem Lehrer und dem Kirchspielsvoigt.

Diese Behörde beaufsichtigt die Schule. Das Recht der Beschwerde bei der höheren Behörde steht den einzelnen Mitgliedern derselben gegen die andern zu.

Die Localschulbehörde nimmt zugleich die Rechte des bisherigen Schulachtsausschusses wahr.

Bei Abgang des Lehrers wählt diese Behörde aus drei geprüften, vom Schulrath vorgeschlagenen Candidaten nach Abhaltung einer zweckmäßigen Probelection. Erheben sich besondere Wünsche für einen vom Schulrath nicht vorgeschlagenen Candidaten, so sind diese möglichst zu berücksichtigen.

§. 3. Eine Anzahl von Lehrern (etwa 12—16) tritt zu einem Conferenzkreise zusammen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Conferenzdirector, der sein Amt 1 Jahr bekleidet, aber wieder gewählt werden kann. Seine Pflicht besteht in Leitung der mindestens jeden Monat zusammentretenden Conferenzen, in mit diesen Conferenzen verbundenen Besuchen der einzelnen Schulen. Von den Conferenzen und den Schulbesuchen werden genaue Protocolle aufgenommen.

§. 4. Die Zwischenbehörde zwischen Localschulbehörde und Schulrath bilden die Kreisinspectoren. Das Land wird in eine gewisse Anzahl Kreise getheilt (etwa 2—3), und jedem ein Kreisinspector vorgelegt, der über die seinem Kreise liegenden Schulen die eigentliche amtliche Aufsicht zu führen hat. Diese besucht er persönlich so oft es nöthig und möglich ist, ihm stehen die Protocolle der Conferenzdirectoren zur

Gefügung. Wir beziehen uns hier nur auf die Volksschule. — Daß das Präsidium weder von einem Schulmanne, noch von einem Geistlichen geführt werden könne, welche beide als Fachmänner des freien Ueberblicks über die gesammten Staatsverhältnisse entbehren, leuchtet ein.

Sinnsicht offen, an ihn zunächst gehen die Beschwerden der Localschulbehörden, die er zu erledigen sucht, ohne jedoch den Klagenden den Weg an den Schulrath abzuschneiden. Seine Aufgabe ist es, die Volksschule und die Lehrer positiv zu fördern. Deshalb aber bedarf es zu diesem Amte eines wissenschaftlich

gebildeten und im Lehren practisch geübten Pädagogen. Die Kreisinspectoren haben als solche im Schulrath Sitz und Stimme. Sie werden vom Staate ernannt.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Chronik.

Oldenburg, den 14. Juli. — Wie wir so eben vernehmen, hat der von der Commission ausgearbeitete Entwurf des Staatsgrundgesetzes bereits die Presse verlassen und wird übermorgen in Jedermanns Händen sein. Wird er aber auch geeignet sein, um einer Berathung und Vereinbarung zur Grundlage zu dienen, die endlich jenes einträchtige Zusammengehen zwischen Volk und Regierung wieder herstellen könnte, ohne welches die Wohlfahrt nimmer gedeihen kann? Nur der Frieden im Innern nährt die Hoffnung auf eine glückliche Entwicklung der öffentlichen Zustände des Landes. — Dies waren die Worte jener Proclamation des Großherzogs, deren versöhnlicher Zaubererschlag unser ganzes Land durchdrang. Aber es ist kein Frieden uns geworden. Noch ist die ganze Atmosphäre angefüllt mit einem Mißtrauen, welches jedes Wort nur in dem schlimmsten Sinne auszulegen sich gewöhnt hat. Wird der Entwurf uns dem Frieden näher bringen und dazu beitragen, das Mißtrauen zu bannen, welches am Ende jede Freude am öffentlichen Leben stört, das uns neu erblühen sollte? Er wird es nur dann, wenn es wahr ist, wie von verschiedenen Seiten versichert wird, daß alle Gerungenschaften der neuen Zeit in denselben niedergelegt sind. Wahrelich nicht besser würden auch die Mitglieder der Commission die Anfeindungen und Verdächtigungen niederschlagen können, denen sie ausgesetzt gewesen sind.

Wie wir hören und wie auch schon in voriger Nummer d. Bl. angedeutet ist, haben die Mitglieder der Commission, Reg. Rath Buchholz und Obergerichtsanwalt Fischer die Zeit während des Drucks des Entwurfs dazu benutzt, um wenigstens die wesentlicheren Motive desselben und die innerhalb der Commission hervorgetretenen verschiedenen Ansichten auszuarbeiten, was als reine Privatarbeit dem Publikum gleichfalls wird vorgelegt werden. Wir sind überzeugt daß man im Publikum dieses wie jedes Bestreben anerkennen wird, in welchem man jetzt frei und offen mit seinen Ansichten über öffentliche Verhältnisse hervortritt. Die Kritik wird dadurch nicht blos erleichtert, sondern auch, was bei dem Zustande unserer Presse und unseres öffentlichen Lebens so wesentlich noth thut, gezwungen werden, eine würdige Haltung anzunehmen und mit ganzen vollen Händen nur die Sachen zu greifen.

Nach einer Verfügung der Regierung sollen alle Urwahlen noch vor dem 24. Juli beendet sein, damit die Wahlmänner Zeit haben, sich über die Wahlen zu verständigen

und nicht wieder eine solche Hezjagd eintrete, wie bei den Wahlen zur National-Vertretung.*)

Auf Wangerooge befinden nach einem Privatschreiben die freilich noch nicht zahlreichen Badegäste sich sehr wohl, freuen sich der Meeresströme und Einsamkeit in dieser wildbewegten Zeit und lassen keine Furcht verspüren vor den Dänen.

12. Juli 1848. — Am heutigen Tage traten in einer Versammlung der allgemeinen Lehrer-Conferenz in Jever sämtliche 29 Lehrer, welche erschienen waren, der Petition der protestantischen Lehrer Oldenburgs an die Reichsversammlung in Frankfurt bei, wobei zugleich von einem Mitgliede angezeigt wurde, daß es die Beitritts-Erklärung acht anderer Lehrer schon früher an die betreffende Commission in Oldenburg eingekandt habe. In der Versammlung wurde über die einzelnen Gegenstände der Petition lebhaft, doch in gemäßigter angemessener Sprache debattirt.

E.

E.

Viele können sich von dem Gedanken nicht losreißen, daß gewöhnliche Kaufahrtschiffe mit leichter Mühe für den Kriegsdienst einzurichten wären. Sie bedenken dabei nicht, daß Kriegsschiffe eine durchaus andere Construction haben müssen, als Handelsschiffe. Vielleicht wird ihnen die besondere Eigenthümlichkeit derselben am besten durch folgende Vergleichung einleuchten. Kriegsschiffe gleichen unsern modernen enggeschnürten, reißrothigen Damen. — Wie bei diesen, liegen bei den Kriegsschiffen 1) die Rippen eng, unmittelbar aneinander; und 2) ist eine doppelte Bekleidung nöthig, wobei die leeren Zwischenräume mit Baumwolle ausgestopft werden.

Die Mode des Schurrebartragens wird hier jetzt ganz allgemein. — Jeder, mag er 150 Nthl. Bruttoeinnahme haben oder nicht, läßt das Barthaar frei und ungehindert sprießen.

*) Hiedurch erledigt sich die aus Zwischenahn uns zugekommene Erinnerung an jetzt vorzunehmende Wahlen.

A. d. Red.

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Pastor Greverus.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Herr Pastor Gröning.	„ 9/2 „
Nachm.-Pred.: Herr Assistentpred. Kindt.	„ 2 „

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Größh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 19. Juli.

1848.

N^o. 58.

Der neue Verfassungs-Entwurf.

Als zur Entwerfung eines Staatsgrundgesetzes für unser Großherzogthum eine unabhängige Commission ernannt wurde, haben wir immer zu Denen gehört, welche dem zu erwartenden Entwurf ein günstiges Prognostikon stellten. Und wo wir Zweifel und unheilbares Mißtrauen fanden, da suchten wir wenigstens durch die Bemerkung zu beruhigen, daß man jedenfalls das Ergebnis erst abwarten müsse. Der Verfassungs-Entwurf liegt jetzt dem Fürsten und dem Lande vor. Zwei Mitglieder der Commission haben der dankenswerthen Mühe sich unterzogen, in den wesentlichen Punkten dem Publikum offen die Ansichten und Gründe mitzutheilen, von denen die Commission bei ihren Verhandlungen sich hat leiten lassen.

Ist der Entwurf nun geeignet, um einer Berathung und Vereinbarung zur Grundlage zu dienen, um endlich jenes einträchtige Zusammengehen zwischen Volk und Regierung herzustellen, ohne welches die Wohlfahrt nimmer gedeihen kann? — Diese in voriger Nummer dieser Blätter und zur Zeit gewiß an vielen Orten unseres Landes aufgeworfene Frage nehmen wir keinen Anstand mit einem entschiedenen Ja zu beantworten. Zwar wollen wir eine specielle Kritik der Einzelheiten uns noch vorbehalten; auch ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß in einem so umfassenden Entwurfe, der fast alle unsere vorhandenen oder uns noch fehlenden organischen Gesetze und

Einrichtungen berührt, nicht jede Bestimmung Seden befriedigen, gewiß so lange nicht befriedigen wird, als überhaupt die Menschen in menschlichen Dingen verschiedenen Sinnes sind: darin aber wird, das bezweifeln wir nicht im Mindesten, das Urtheil aller Einsichtigen übereinstimmen, daß der Entwurf im Ganzen von durchaus freisinnigen Grundsätzen durchhaucht ist. Mögen wir die Grundrechte des Volks, die Verhältnisse der Schulen, Kirchen und Gemeinden oder die Beziehungen der Stände zum Fürsten ins Auge fassen, überall sehen wir die Errungenschaften von 1848 im Entwurfe niedergelegt und die Thür zur weiteren Entwicklung geöffnet. Und was hiebei unserer Ansicht nach noch besonders zu beachten ist: der Entwurf sichert die ausgedehntesten Volksfreiheiten, ohne die Monarchie mit ihrer nothwendigen Kraft und ihrem Ansehen zu gefährden. Denn so wenig wir eine Republik wollen, so wenig wollen wir auch eine Monarchie ohne Kraft und Einheit. Diese wäre in der That die schlechteste Regierungsform, weil keine böse Leidenschaften niederhaltend, ein bloßer Spielball in den Händen sich bekämpfender Parteien, und Raum lassend jeder Ungerechtigkeit.

Wir begrüßen den Entwurf, denn er wird, so hoffen wir, unserem Lande zum Frieden im Innern verhelfen, welcher ja die Grundlage ist für jede weitere politische und materielle Entwicklung. Wir hoffen dies mit um so größerer Sicherheit, als die Staatsregierung, welche die Verfassungs-Commission selbst einsetzte, schon deshalb nicht wohl hin-

